

GO Formulierung ALT	GO Formulierung NEU	Kommentar zur Mustergemeindeverordnung	Bemerkungen
<p>Art. 2</p> <p>¹Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 des Gemeindegesetzes den Bestand und die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p> <p>²Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.</p>	<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p><i>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</i></p>	<p>Art. 83-89 KV, §§ 2-5 GG. Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG).</p> <p>In der GO sind die Aufgaben der Gemeinde auf die Organe aufzuteilen. Die Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung sowie des Gemeinderats dürfen sich nicht überschneiden.</p>	<p>Übernahme Musterformulierung.</p>
<p>Art. 1</p> <p>Niederweningen bildet eine Politische Gemeinde.</p>	<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p><i>Niederweningen bildet eine Politische Gemeinde.</i></p>	<p>Abs. 1: Der Name der Gemeinde ist einzusetzen. Die Bezeichnung des Gemeindennamens erfolgt in der Regel in der GO. Änderungen des Gemeindennamens bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats (§ 2 Abs. 2 GG).</p> <p>Abs. 2: Aus den Bestimmungen über die Schulpflege (Art. 29 ff. MuGO) ist erkennbar, ob und welche Volksschulaufgaben von der politischen Gemeinde wahrgenommen werden. Abs. 2 hat daher keinen normativen Charakter.</p> <p>Abs. 2 Variante: Soweit die politische Gemeinde lediglich die Aufgaben der Primarschule und des Kindergartens wahrnimmt, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.</p>	<p>Übernahme der bisherigen Formulierung.</p>
	<p>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</p> <p><i>In der Gemeinde Niederweningen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</i></p>	<p>Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherschaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen (§ 5 Abs. 2 GG). Die Gemeinden können somit weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung "Gemeinderat" für ihre Vorsteherschaft verwenden, wenn sie dies in ihrer GO entsprechend vorsehen.</p>	<p>Neu, Übernahme gemäss Musterformulierung.</p>
	<p>Art. 4 [Mittelfristiger Ausgleich]</p> <p><i>f¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.</i></p> <p><i>² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.</i></p>	<p>Seit dem 1. Juni 2019 sind die Gemeinden nicht mehr verpflichtet, den Gemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Aufwand und Ertrag sollen im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert werden. Die Gemeinden können jedoch freiwillig den mittelfristigen Ausgleich in der Gemeinde einführen. Gemeinden, die dies möchten, haben in der Gemeindeordnung oder in einem Gemeindeerlass (Erlass, den die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung beschliessen) zu bestimmen, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt und wie sich der mittelfristige Ausgleich in Vergangenheitsjahre (Rechnungsjahre) und in Zukunftsjahre (Budget- und Planjahre) gliedert.</p>	<p>Keine Übernahme der Musterformulierung, da nicht mehr zwingend.</p>

	<p>II. Die Stimmberechtigten</p> <p>1. Politische Rechte</p>		
<p>Art. 3</p> <p>¹Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p>³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in den Gemeinderat sowie in die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.</p> <p>³ Für die Friedensrichter bzw. den Friedensrichter sowie alle Mitglieder von unterstellten Kommissionen besteht eine Wohnsitzpflicht innerhalb des Kantons Zürich.</p> <p>⁴ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Abs. 1: Art. 22 KV, §§ 2 f. GPR, §§ 14 ff. GG. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat.</p> <p>Variante: Das Recht auf die Einreichung von Wahlvorschlägen ist nur dann zu erwähnen, wenn in der GO das Verfahren der stillen Wahl oder der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorgesehen ist (vgl. Art. 8 f. MuGO). Bei der Wahl mit leeren Wahlzetteln gibt es kein Wahlvorschlagsverfahren (vgl. Kommentar Art. 8 MuGO).</p> <p>Abs. 2: Einzig für die Wahl in den Gemeinderat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Fehlt eine Regelung, so ist in diese Organe (auch eigenständige Kommissionen) auch wählbar, wer ausserhalb des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als lex specialis zu Art. 22 KV).</p> <p>Abs. 3: Art. 86 KV, §§ 146 ff. GPR (Initiativrecht), § 17 GG (Anfrage-recht).</p>	<p>Für die Mitglieder des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission wurde eine Wohnsitzpflicht in der Gemeinde definiert.</p> <p>Für den Friedensrichter sowie Mitglieder von unterstellten Kommissionen gilt eine Wohnsitzpflicht im Kanton Zürich.</p>
	<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</p>		
<p>Art. 4</p> <p>Der Gemeinderat setzt die kommunalen Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p>Art. 5 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p>Abs. 1: Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage erfolgt nach §§ 57 ff. GPR. Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen (§ 18 Abs. 1 GPR). Diese ist verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und einer angemessenen Entschädigung zu übernehmen (§ 18 Abs. 3 GPR). Für Kirchgemeinden vgl. Art. 17a Kirchengesetz.</p> <p>Abs. 2: Angesprochen sind z.B. Bestimmungen über die Abstimmungsorganisation, die Anordnung der Abstimmung, die Abstimmungsunterlagen, die Stimmabgabe, die Auswertung der Stimmzettel, die Ermittlung des Ergebnisses, den Abschluss der Abstimmung und die Mehrfachabstimmungen. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO (§ 12 GG).</p> <p>Abs. 3: Vgl. Art. 51, Art. 52 MuGO.</p>	<p>Übernahme Musterformulierung.</p>

<p>Art. 5</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates 2. Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission 3. Friedensrichter 	<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p><i>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,</i> 2. <i>die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</i> 3. <i>die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</i> 	<p>Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats (§ 55 Abs. 2 GG). Die Verknüpfung von Gemeinderat und Schulpflege über ein Mitglied der Schulpflege ist unter dem neuen Gemeindegesetz nicht mehr zulässig.</p> <p>Das Gemeindegesetz bietet den Gemeinden für die Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten drei Möglichkeiten, die in Ziff. 1 sowie in den Art. 25 Ziff. 1 lit. c und Art. 29 Abs. 2 MuGO jeweils als Varianten 1-3 dargestellt werden. Neu ist dabei, dass die Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten im Rahmen der Wahl des Gemeinderats erfolgen kann (vgl. Variante 2). Die Gemeinden haben sich in der GO für eine Variante zu entscheiden.</p> <p>Ziff. 1 Variante 1: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Ihre bzw. seine Wahl findet im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege statt (§ 55 Abs. 2 letzter Teilsatz GG).</p> <p>Ziff. 1 Variante 2: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Ihre bzw. seine Wahl findet im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats statt (§ 55 Abs. 2 mittlerer Teilsatz GG). Sie bzw. er wird nicht gemeinsam mit den Mitgliedern der Schulpflege gewählt.</p> <p>Ziff. 1 Variante 3: Im Gegensatz zu den Varianten 1 und 2 wird die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident nicht von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt, sondern der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte zur Schulpräsidentin bzw. zum Schulpräsidenten (§ 55 Abs. 2 Satz 2 erster Teilsatz GG). Gemeinden, die sich für diese Variante entscheiden, müssen eine entsprechende Bestimmung in Art. 25 Ziff. 1 lit. c MuGO vorsehen.</p> <p>Ziff. 3: § 40 lit. a Ziff. 4 GPR.</p> <p>Ziff. 4: § 40 lit. a Ziff. 5 GPR.</p> <p>Ziff. 5: § 40 lit. a Ziff. 6 GPR. Die Bestimmung ist nur in jenen Gemeinden in die GO aufzunehmen, die eine Bürgerrechtskommission haben (vgl. Kommentar Art. 16 Ziff. 8 MuGO).</p> <p>Ziff. 6: Die GO kann bestimmen, dass Mitglieder weiterer Gemeindebehörden oder bestimmte Gemeindeangestellte durch die Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind (§ 40 lit. c und d GPR). So könnten z.B. die Mitglieder eigenständiger oder unterstellter Kommissionen sowie die Präsidentin bzw. der Präsident unterstellter Kommissionen an der Urne gewählt werden. Werden in der GO keine Regelungen zur Wahl dieser Personen getroffen, werden sie vom Gemeinderat gewählt bzw. ernannt (§ 40 lit. c Ziff. 1-3 GPR).</p>	<p>Übernahme der bisherigen Formulierung.</p>
<p>Art. 6</p> <p>Erneuerungswahlen Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindebehörden und die Einzelbeamten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p>	<p>Art. 7 Erneuerungswahlen</p> <p><i>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</i></p>	<p>Das GPR (§§ 48-56) stellt den Gemeinden mehrere Möglichkeiten für das Verfahren bei Mehrheitswahlen an der Urne zur Verfügung. Diese werden in Art. Art. 8 in den Varianten 1-4 abgebildet. Mischformen sind nicht zulässig.</p> <p>Variante 1: Das Verfahren mit leeren Wahlzetteln findet auch Anwendung, wenn in der GO keine Regelung zum Wahlverfahren getroffen wird. Bei diesem Wahlverfahren findet kein Vorverfahren für Mehrheitswahlen gemäss §§ 48 ff. GPR statt.</p>	<p>Übernahme der bisherigen Formulierung.</p>

		<p>Im Sinne der Orientierung der Stimmberechtigten empfiehlt es sich, an dieser Stelle vorzusehen, dass den Wahlunterlagen ein Beiblatt beige-legt wird, ohne dass der Gemeinderat bei jeder Wahl hierzu einen Beschluss fassen muss (vgl. § 61 Abs. 2 GPR). Zur Aufnahme einer Person auf das Beiblatt ist § 31 VPR zu beachten.</p> <p>Varianten 2-4: Die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48-53, 55-56 GPR), die stille Wahl subsidiär Wahl mit leeren Wahlzetteln (§§ 48-54 GPR) bzw. subsidiär Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48-55 GPR) sind ausdrücklich in der GO zu regeln. Bei den Varianten 2-4 ist das Vorverfahren für Mehrheitswahlen (Wahl-vorschläge) gemäss §§ 48 ff. GPR zu durchlaufen (vgl. Merkblatt Mehrheitswahlen an der Urne). Das Recht der Stimmberechtigten Wahlvorschläge einzureichen, ist in diesen Fällen in der GO zu erwähnen (vgl. Art. 5 Abs. 1 MuGO).</p>	
<p>Art. 7</p> <p>Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der in Art. 5 genannten Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p><i>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</i></p>	<p>Es sind dieselben Varianten wie für die Erneuerungswahlen möglich (§§ 48-56 GPR). Es kann auf den Kommentar zu Art. 8 MuGO verwiesen werden.</p> <p>Gemeinden, in denen die Erneuerungs- und Ersatzwahlen nach demselben Verfahren durchgeführt werden, können auf Art. 9 verzichten. Die Überschrift von Art. 8 MuGO ist in diesem Fall jedoch wie folgt anzupassen: "Erneuerungs- und Ersatzwahlen" und auch der Text entsprechend anzupassen.</p>	<p>Übernahme der bisherigen Formulierung.</p>
<p>Art. 8</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <p>¹Der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung.</p> <p>²Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.</p> <p>Diese Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, sodass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen an der Urne erfolgt.</p>	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p><i>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</i> 2. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck,</i> 3. <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck,</i> 4. <i>Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</i> 5. <i>der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</i> 	<p>Art. 84, 86, 89, 143 Abs. 2 KV, §§ 69, 78, 79, 162 GG.</p> <p>Ziff. 1: Art. 89 Abs. 2 KV. Sowohl Total- als auch Teilrevisionen der GO sind von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen.</p> <p>Ziff. 2: Art. 86 Abs. 2 lit. a KV verpflichtet die Gemeinden, in der GO einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG). Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben, welche die in der GO festgelegten Betragslimiten übersteigen. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln.</p> <p>Das zweistufige Verfahren der Kreditbewilligung mit Verpflichtungskredit und Budgetkredit ist in den §§ 106 ff. GG geregelt.</p> <p>Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen diese mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 2 eingesetzten Beträge. Es wäre möglich, in der GO für Zusatzkredite eine strengere Regelung zu treffen, d.h. die Betragslimiten für die Bewilligung von Zusatzkrediten tiefer anzusetzen (vgl. Ziff. 3).</p> <p>Ziff. 4: § 69 Abs. 1 GG. Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke).</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung mit bisherigen Finanzkompetenzen.</p>

	<p>6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p>Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind. Ob im konkreten Fall eine erhebliche Ausgliederung vorliegt, ist auch abhängig von der Grösse und Finanzstärke einer Gemeinde. Ist die Ausgliederung nicht von erheblicher Bedeutung, ist die Gemeindeversammlung zuständig (Art. 16 Ziff. 3 MuGO). Der Ausgliederungserlass hat mindestens den Inhalt nach § 68 GG aufzuweisen. Er ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Erlasses (konstitutive Wirkung der Genehmigung; § 70 GG).</p> <p>Ziff. 5: § 79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung. Ebenso hat die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) an der Urne zu erfolgen. Der Gründungsvertrag und die nachfolgenden Änderungen zur Bildung einer gemeinsamen Anstalt sind ebenfalls an der Urne zu beschliessen. Diese Rechtsgrundlagen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (konstitutive Wirkung der Genehmigung; § 80 GG).</p> <p>Ziff. 6: § 78 Abs. 1 GG. Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht (§ 78 Abs. 1 lit. a GG). Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtssätze zu erlassen. Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und diese einseitig (von oben herab) in die Rechte des Einzelnen eingreift (z.B. polizeilicher Eingriff, Gebührenverfügung, Anordnung und Durchführung einer Enteignung, Zwangsvollstreckung [A. Müller, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, Art. 98 N 19 und hierzu Fussnote 37]). Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Finanzbefugnissen der Organe.</p> <p>Ziff. 7: Art. 84 Abs. 1 und 3 KV, § 153 GG. Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden bedürfen zwingend der Urnenabstimmung. Unter Ziff. 7 fallen sowohl die Grundsatzabstimmungen über Zusammenschlüsse als auch die Abstimmungen über Zusammenschlussverträge (§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 GG). Schliessen sich die Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammen (Kombinationsfusion), unterliegt der Beschluss über die GO der neuen Gemeinde zudem der Urnenabstimmung gemäss Ziff. 1.</p> <p>Ziff. 8: § 162 GG. Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde berühren. Neben der Fläche ist die Bevölkerungszahl ein entscheidendes Kriterium. Politische Gemeinden und Schulgemeinden koordinieren die Änderungen ihrer Gebiete (§ 160 Abs. 2 GG).</p> <p>Ziff. 9: § 152 Abs. 1 GPR. Betrifft eine Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeinderat die Initiative zur Abstimmung an der Urne. Art. 17 MuGO einleitend). Ziff. 10-12: Eine zeitgemässe GO benötigt diese Ziffern nicht (zur Begründung vgl. Kommentar</p> <p>Ziff. 13: Art. 86 Abs. 2 lit. b KV, § 10 GG. Die Gemeinden können in der GO weitere Geschäfte aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung unterstellen (z.B. Bau- und Zonenordnung). Hiervon ausgenommen sind jene Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind (vgl. Art. 11 Abs. 2 MuGO).</p>	
--	---	---	--

<p>Art. 9 (hiess bisher „Nachträgliche Urnenabstimmung“)</p> <p>¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. Ausgenommen sind ausserdem auch Geschäfte, die an sich in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden gemäss Art. 11 lit. b) Ziff. 7.</p>	<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrenentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p>Abs. 1: Art. 86 Abs. 3 KV, § 157 Abs. 2 GPR. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann beschliessen, dass über ein Geschäft, über das in der Gemeindeversammlung abgestimmt wurde, nachträglich eine Urnenabstimmung erfolgen soll.</p> <p>Abs. 2: Geschäfte nach § 10 Abs. 2 GG und weitere wie z.B. Einbürgerungen (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KV) dürfen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p> <p>Abs. 2 Variante: In der GO können weitere Geschäfte aufgeführt werden, die nach dem Willen der Gemeinde vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 2 lit. e GG). So können z.B. gewisse Gemeindeerlasse (vgl. Art. 14 MuGO), die Stellenschaffung (vgl. Art. 16 Ziff. 5 MuGO), die Festsetzung des kommunalen Richtplans oder der Bau- und Zonenordnung (vgl. Art. 15 MuGO) vom fakultativen Referendum ausgeschlossen werden. Der Ausschluss einer gesamten Geschäftsgruppe (z.B. Ausschluss sämtlicher Verordnungen der Gemeindeversammlung) würde jedoch zu einer Aushöhlung des fakultativen Referendums führen und wäre in dieser Form nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Abs. 1: Übernahme der bisherigen Formulierung.</p> <p>Abs. 2: Übernahme der Musterformulierung.</p>
	<p>Gemeindeversammlung</p>		
<p>Art. 10</p> <p>Einberufung Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 11 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>§§ 14 ff. GG. Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Gemeinderat hat einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen, der den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen muss. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen werden in § 12 GG geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO.</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung.</p>
	<p>Art. 12 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.</p>	<p>In der Gemeindeversammlung werden die Stimmenzählenden (§ 21 GG) und allenfalls die Mitglieder des Wahlbüros gewählt. Letztere können auch vom Gemeinderat gewählt werden (§ 40 lit. b GPR, Art. 25 Ziff. 2 lit. d MuGO). Geheime Wahlen in der Gemeindeversammlung sind neu nicht mehr möglich.</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung.</p> <p>Das Wahlbüro wird hier nicht aufgeführt, da es durch den Gemeinderat gewählt wird.</p>
	<p>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 2. das Polizeirecht, 3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p>§ 4 GG. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). D.h. auf kommunaler Ebene ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig (sog. Legalitäts- bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 393 ff.).</p> <p>Ziff. 1-4 stellt eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung dar.</p> <p>Ziff. 1: Erlässt die Gemeinde keine kommunalen Regelungen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar (§ 53 Abs. 2 GG).</p> <p>Ziff. 2: Behördenmitglieder sind keine Gemeindeangestellten und fallen daher nicht unter Ziff. 1. Die Behörde kann ihre Entschädigung (z.B. Sitzungsgelder) nicht selbst regeln; dies muss in einem Gemeindeerlass erfolgen (Gewaltenhemmung).</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung, wobei darauf verzichtet wird das Personalrecht explizit zu regeln, da keine kommunalen Regelungen in Niederweningen erlassen wurden.</p>

		<p>Ziff. 3: § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz (LS 551.1). Kommunale Regelungen sind nur soweit notwendig, als das Polizeigesetz, das auch für die Gemeinden gilt (§ 2 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz), keine Regelungen enthält.</p> <p>Ziff. 4: Art. 126 KV. Neu enthält das Gemeindegesetz keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden und die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681) ist aufgehoben. Die Gemeinden müssen daher in einem Gemeindeerlass die Grundzüge der Gebührenerhebung regeln. Dabei ist für jede Gebühr der Gemeinde der Gegenstand der Abgabe (z.B. Dienstleistung, die die Abgabe auslöst), der Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt, Person, welche abgabepflichtig wird) und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festzulegen. Auf eine Regelung in einem Gemeindeerlass kann verzichtet werden, falls sich der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage aus Kantons- oder Bundesrecht ergeben.</p> <p>Ist die Höhe der Abgabe durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar, so kann die Höhe der Abgabe durch die Exekutive (z.B. Gemeinderat) in einem Behördenerlass geregelt werden (Häfelin/Müller/ Uhlmann, Rz. 2693 ff.). Ist die Höhe der Abgabe nicht durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar (wie z.B. bei Konzessionsgebühren), ist auch sie im Gemeindeerlass zu regeln.</p> <p>Das übergeordnete Recht schreibt den Gemeinden teilweise ausdrücklich Gebührenerlasse vor (z.B. für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung). Soweit diese von der Gemeindeversammlung zu erlassen sind, kann ihr Regelungsgegenstand in einen allgemeinen Gebührenerlass der Gemeinde nach Ziff. 4 einfließen oder in einen separaten Gemeindeerlass aufgenommen werden. Der Verein Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) hat eine Mustergebührenverordnung erstellt und auf seiner Homepage veröffentlicht.</p> <p>Die Haushaltführung mit Globalbudget ist in einem Gemeindeerlass zu regeln, der unter anderem bestimmt, für welche Verwaltungsbereiche ein Globalbudget eingeführt wird. Die Gemeindeversammlung ist für die Einführung des Globalbudgets zuständig (§ 100 GG).</p>	
	<p>Art. 14 Planungsbefugnisse</p> <p><i>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>des kommunalen Richtplans,</i> 2. <i>der Bau- und Zonenordnung,</i> 3. <i>des Erschliessungsplans,</i> 4. <i>von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</i> 	<p>Die Pläne nach Ziff. 1-4 bedürfen der Genehmigung der Baudirektion.</p> <p>Ziff. 1-4: In der GO kann auch festgelegt werden, dass diese Beschlüsse der Urnenabstimmung unterbreitet werden (§§ 32 Abs. 3, 88 Abs. 1 PBG).</p> <p>Ziff. 4 (Präzisierung): Nach dem Gesetzeswortlaut der §§ 84 ff. PBG (insbesondere §§ 86, 88 PBG) ist bei privaten Gestaltungsplänen (im Gegensatz zu öffentlichen Gestaltungsplänen) die Gemeindeversammlung einzig für die Zustimmung (bzw. Ablehnung) zu dem von den privaten Grundeigentümern erarbeiteten Plan zuständig, nicht aber für deren Festsetzung oder Änderung. Überschreiten private Gestaltungspläne den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des Gemeinderats (§ 86 PBG).</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung.</p>

<p>Bisherige Formulierung</p> <p>Art. 11</p> <p>Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <p>a) Rechtssetzung und Planung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung <ul style="list-style-type: none"> - der Verordnungen über die Besoldungen und Behördenentschädigungen - der Polizeiverordnung - der Verordnung über die Wasserversorgung - der Verordnung über Abwasseranlagen - der Verordnung über die Abfallentsorgung - weiterer Verordnungen von grundlegender Bedeutung 2. Festsetzung und Änderung <ul style="list-style-type: none"> - des kommunalen Gesamtplanes - der Bau- und Zonenordnung - des Erschliessungsplanes - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen <p>b) Allgemeine Verwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung 2. Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 3. Abschluss von Anschlussverträgen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben 4. Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen 5. Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zusätzlichen Organe 6. Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird 7. Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden 8. Unterstützung des Gemeindereferendums 	<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p><i>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</i> 2. <i>die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,</i> 3. <i>Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</i> 4. <i>den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</i> 5. <i>die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,</i> 6. <i>Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</i> 7. <i>die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</i> 	<p>Ziff. 1: § 15 Abs. 2 GG. Damit gemeint ist die politische Oberaufsicht.</p> <p>Ziff. 2: § 17 GG (Anfragen), §§ 146 ff., 151 GPR (Initiativen).</p> <p>Ziff. 3: Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung braucht grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Stimmberechtigten müssen in der Gemeindeversammlung einen Gemeindeerlass beschliessen, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat. Es ist daher nicht zulässig, in der GO den Gemeinderat für Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung für zuständig zu erklären (vgl. Regierungsratsbeschluss 2017/702 Erwägung 3d). Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 69 Abs. 1 GG, Art. 10 Ziff. 4 MuGO).</p> <p>Ziff. 4: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne bewilligt werden müssen (Art. 10 Ziff. 6 MuGO) oder vom Gemeinderat oder der Schulpflege bewilligt werden können (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 8 MuGO, Art. 35 Ziff. 9 MuGO), ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p> <p>Ziff. 5: Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Gemeinderat (Schulpflege) ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, sollte den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass der Gemeinderat die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Er kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können (vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO). Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO) neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse des Gemeinderats nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig. Ebenso ist die Gemeindeversammlung zuständig, falls im Bereich der Schule und Bildung neue Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen geschaffen werden sollen und die Finanzkompetenzen der Schulpflege zur Stellenschaffung nicht ausreichen (Art. 35 Ziff. 6 MuGO). Allgemein ist zu beachten, dass im Normalfall Stellen unbefristet sind, so dass für die Schaffung neuer Stellen in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen.</p> <p>Vorliegend ist nicht vorgesehen, dass über die Stellenschaffung an der Urne abgestimmt wird; Ausnahme nachträgliche Urnenabstimmung Art. 11 MuGO. Es wäre jedoch zulässig, für die Stellenschaffung auch die Zuständigkeit der Urne vorzusehen. Art. 10 MuGO müsste in diesem Fall entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Zur Stellenschaffungskompetenz des Gemeinderats vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO. Von der Kompetenz zur Stellenschaffung ist die Kompetenz zur Anstellung von Mitarbeitenden zu unterscheiden. Letztere ist die Befugnis zur Anstellung einer bestimmten Person für eine bereits geschaffene Stelle. Für die Anstellung ist grundsätzlich die Exekutive zuständig (vgl. Art. 25 Ziff. 3 MuGO und Art. 33 MuGO).</p> <p>Ziff. 6: Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 162 Abs. 1 GG, Art. 10 Ziff. 7 MuGO). In der Praxis hat sich zudem die Zuständigkeit des Gemeinderats für kleinere Grenzberichtigungen bewährt (vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 7 MuGO).</p> <p>Ziff. 7: § 88 Abs. 2 lit. b GG.</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung.</p>
--	---	--	--

<p>c) Finanzhaushalt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung der jährlichen Voranschläge 2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 3. Separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten bis CHF 2'000'000 im Einzelfall und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 200'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist 4. Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben bis CHF 2'000'000 im Einzelfall und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist 5. Bewilligung von Zusatzkrediten über separate Ausgabenbeschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Ziffer 3 insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Kompetenz gemäss Art. 18 Ziffer 5 der Gemeindeordnung anrechnen lassen will 6. Abnahme der Jahresrechnungen 7. Genehmigung der Bauabrechnungen über Bauten, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder an der Urne erteilt worden sind 8. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, der Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als CHF 100'000 im Einzelfall 9. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als CHF 50'000 im Einzelfall 10. Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als CHF 50'000 im Einzelfall 		<p>Ziff. 8: Mit dieser Bestimmung kann gestützt auf § 16 GG die vorberatende Gemeindeversammlung für alle Geschäfte eingeführt werden, die der Urnenabstimmung unterliegen (vgl. Art. 10 MuGO). Die Gemeindeversammlung besitzt damit das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlagen. Die Schlussabstimmung ist ihr jedoch entzogen; diese erfolgt an der Urne (vgl. Merkblatt Vorberatende Gemeindeversammlung bei Urnenabstimmungen über Gemeindegemeinschaften). Die Gemeindeversammlung hat eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen (§ 16 Abs. 2 GG). Ändert sie in der vorberatenden Gemeindeversammlung die Vorlage, so kann neu der Gemeinderat den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (§ 16 Abs. 2 GG). Es kommt dann zu einer Variantenabstimmung. Initiativen sind den Stimmberechtigten im Wortlaut der Initianten zu unterbreiten und können von der Gemeindeversammlung nicht verändert werden. Für Verträge ist es charakteristisch, dass sie nur bei übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragspartner zustande kommen. Bei Zusammenschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen kommt der Gemeindeversammlung deshalb kein eigentliches Änderungsrecht zu, da eine einseitige Vertragsänderung das Zustandekommen des Vertrages gefährdet. Solche Geschäfte sollten daher von der vorberatenden Gemeindeversammlung ausgenommen werden. Die GO kann ausserdem weitere Geschäfte von der vorberatenden Gemeindeversammlung ausnehmen.</p> <p>Ziff. 9: § 15 Abs. 1 GG. Die GO kann der Gemeindeversammlung weitere Befugnisse zuweisen. Die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe muss neu nicht mehr unbedingt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. Das Gemeindegesetz stellt für die Übernahme einer neuen Aufgabe grundsätzlich auf die damit notwendig werdenden neuen Ausgaben ab. Zuständig für den Entscheid über die Übernahme der neuen Aufgabe ist somit grundsätzlich dasjenige Organ, das über die erforderlichen Finanzkompetenzen verfügt. Der Gemeinderat kann somit neue Aufgaben einführen, wenn er über die dafür notwendigen Finanzbefugnisse verfügt (vgl. Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO).</p> <p>Unzulässig wäre eine Bestimmung, wonach der Gemeinderat Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, freiwillig der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten kann. Denn gestützt auf das übergeordnete Recht nimmt die GO eine verbindliche Regelung der Zuständigkeiten der Organe vor und grenzt ihre Kompetenzen gegeneinander ab (Art. 89 Abs. 1 KV, § 4 Abs. 1 GG, Art. 1 MuGO). Der Gemeinderat darf nicht einseitig die in der GO verbindliche Regelung der Kompetenzen verändern (Gewaltenteilung).</p>	
---	--	--	--

	<p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p> <p><i>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Festsetzung des Budgets,</i> 2. <i>die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</i> 3. <i>die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</i> 4. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</i> 5. <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</i> 6. <i>die Genehmigung der Jahresrechnungen,</i> 7. <i>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</i> 8. <i>die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</i> 9. <i>die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000,</i> 10. <i>die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500'000.</i> 	<p>Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen (vgl. § 41 Abs. 3 Ziff. 4-7 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926). Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.</p> <p>Für neue Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 4. Für Anlagen ist grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig. Für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierenden Wert zuständig (§ 117 Abs. 2 lit. a GG, vgl. Ziff. 13 und 14). Die Darstellung der Finanzkompetenzen alleine in Form einer Tabelle in der GO birgt grössere Schwierigkeiten.</p> <p>Ziff. 1: § 101 Abs. 2 GG. Die Gemeindeversammlung als Budgetorgan verfügt über die Budgetkompetenz. Die Verpflichtungskredite für neue Ausgaben, die das zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat, werden im Budget eingestellt und von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung bewilligt. Mit diesem Vorgang wird für eine neue Ausgabe, die bereits durch einen Verpflichtungskredit bewilligt wurde, noch der Budgetkredit bewilligt (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren).</p> <p>Ziff. 2: § 101 Abs. 2 GG. Das Budget ist die Grundlage für die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses. Budget und Steuerfuss sind in der gleichen Versammlung in zwei getrennten Beschlüssen zu beschliessen.</p> <p>Ziff. 3 Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 MuGO). Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern: § 96 Abs. 2 GG. Der Gemeinderat beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan</p> <p>Ziff. 4: § 107 Abs. 1 lit. b GG. Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verfügen über die Kompetenz, neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Bewilligt die Gemeindeversammlung den Verpflichtungskredit erst im laufenden Rechnungsjahr, so wird davon ausgegangen, dass ihm für das laufende Rechnungsjahr auch Nachtragskreditcharakter zukommt. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln. Zur Zuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben, welche über den Ausgabenlimiten eigenständiger Kommissionen aber innerhalb des Gemeinderats liegen vgl. Kommentar Art. 36 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO.</p> <p>Ziff. 5 Art. 10 Ziff. 2 MuGO. Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (§ 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 4 eingesetzten Beträge. Die Gemeinden können jedoch für Zusatzkredite in der GO eine strengere Regelung treffen, d.h. die Betragslimiten tiefer ansetzen. Überschreitet der Gesamtbetrag (Verpflichtungskredit plus Zusatzkredit) die Zuständigkeit des Organs, das den Verpflichtungskredit bewilligte, richtet sich die Zuständigkeit des Zusatzkredits nach dem Gesamtbetrag (§ 109 Abs. 2 GG). : Vgl. Kommentar</p> <p>Ziff. 6-8 sowie 15-17: Eine zeitgemässe GO benötigt diese Ziffern nicht (vgl. einleitende Bemerkungen). Die Gemeinden können jedoch wie bisher für gewisse Sondertatbestände (z.B. Darlehen,) Spezialregelungen vorsehen. In der GO ist zu definieren, ob es sich bei den Werten, für welche in der GO spezielle Betragslimiten vorgesehen werden, um solche des Finanz- oder Verwaltungsvermögens handelt.</p>	<p>Übernahme Musterformulierung mit bisherigen Finanzkompetenzen sowie neu festgehaltenen Kompetenzen zum Finanzvermögen.</p>
--	---	---	---

		<p>Ziff. 9: § 128 Abs. 2 GG.</p> <p>Ziff. 10: §§ 134 Abs. 2, 60 Abs. 3 GG. Versammlungsgemeinden, die die Rechnungsprüfungskommission mit der Geschäftsprüfung betrauen (Variante zu Art. 47 MuGO), müssen einen Geschäftsbericht erstellen. Dieser ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.</p> <p>Ziff. 10 Variante: § 134 Abs. 3 GG. Versammlungsgemeinden, die die Rechnungsprüfungskommission nicht mit der Geschäftsprüfung betrauen (Art. 47 MuGO), können freiwillig einen Geschäftsbericht erstellen. Der freiwillig erstellte Geschäftsbericht muss der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>Ziff. 11: § 112 Abs. 3 GG. Grundsätzlich genehmigt die Gemeindeversammlung sämtliche Abrechnungen. Dem Gemeinderat könnte in der GO die Genehmigung der Abrechnungen übertragen werden, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 4 GG).</p> <p>Ziff. 12: § 90 Abs. 2 GG.</p> <p>Ziff. 13 und 14: § 117 Abs. 2 lit. a GG. Die Gemeinden haben in ihrer GO einen Betrag festzulegen, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist (Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können nicht verkauft werden). Enthält die GO keine entsprechende Bestimmung, ist die Gemeindeversammlung unabhängig von einer Betragslimite in je-dem Fall zuständig. Es ist zweckmässig, dass für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemeinderat zuständig ist; er kann flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen. Die GO könnte aber auch festlegen, dass der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens, deren Wert eine bestimmte Limite übersteigt, der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf (vgl. Ziff. 15).</p> <p>Ziff. 18: § 117 Abs. 2 lit. b GG. Die GO kann vorsehen, dass weitere Anlagen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.</p>	
	<p>III. Gemeindebehörden</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>Art. 12</p> <p>Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>	<p>Art. 17 Geschäftsführung</p> <p><i>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</i></p>	<p>Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln (vgl. Kommentar Art. 1 MuGO). Darin legt der Gemeinderat unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest. Der Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten und ist somit nicht initiativfähig. Die heute in den GO hierzu bestehenden Bestimmungen sind aufzuheben.</p>	<p>Übernahme der bisherigen Formulierung mit leichter sprachlicher Anpassung.</p>

<p>Behördenkonferenz</p> <p>Art. 13</p> <p>Behördenkonferenz Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident bzw. seine Stellvertretung führt den Vorsitz und der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll.</p>			<p>Gibt es in der Musterformulierung nicht, wird nicht in die neue GO übernommen.</p>
	<p>Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</p> <p>¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	<p>Das neue Gemeindegesetz macht betreffend Organisation der Verwaltung keine Vorgaben, sondern überlässt deren Regelung dem Gemeinderat (§ 48 Abs. 2 GG). In der GO können jedoch Leitlinien festgelegt werden, an denen der Gemeinderat die Organisation der Verwaltung ausrichten soll. Eine entsprechende Bestimmung ist nicht zwingend in die GO aufzunehmen und könnte auch anders ausfallen.</p> <p>Abs. 1: In der Schweiz ist es üblich, die Verwaltung hierarchisch und demokratisch auszugestalten. Das Mitwirkungsverfahren (Vernehmlassungsverfahren), in dem sich die verschiedenen Verwaltungseinheiten im Rechtsetzungsprozess einbringen, führt zur gegenseitigen Unterstützung. Die Amtshilfe findet ihre Grenzen z.B. im Datenschutz.</p> <p>Abs. 2: Eine zeitgemässe Verwaltungsführung kann z.B. darin bestehen, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten möglichst auf derselben Stufe vereinigt sind.</p>	<p>Neu: Übernahme Musterformulierung</p>
	<p>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre beruflichen Tätigkeiten, b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p>Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission), nicht Angestellte. Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird, d.h. in der GO oder einem Gemeindeerlass (Art. 14 MuGO). Die Regelung über den Gegenstand und die Form der Offenlegungspflicht könnte auch anders ausfallen.</p> <p>Bst. a: Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.</p> <p>Bst. b: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder Bezirksrat.</p> <p>Bst. c: Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine</p>	<p>Neu: Übernahme Musterformulierung</p>

		<p>Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer). Wesentlich dürfte eine Beteiligung vor allem dann sein, wenn es sich nicht mehr nur um eine reine Vermögensanlage handelt.</p> <p>In einem zusätzlichen Buchstaben könnte z. B. auch die Offenlegung der Mitgliedschaft in einer Partei verlangt werden. Möglich wäre auch, die Offenlegungspflicht für verschiedene Behörden unterschiedlich zu regeln und z.B. für den Gemeinderat weitergehende Offenlegungspflichten vorzusehen als für die Mitglieder unterstellter Kommissionen.</p> <p>Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie von der Öffentlichkeit problemlos eingesehen werden können. Kanton und Bund publizieren die entsprechenden Angaben daher auf ihren Homepages.</p> <p>Ein Behördenersass kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind, oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.</p>	
<p>Bisher andere Formulierung</p> <p>Art. 14</p> <p>¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenz fest.</p> <p>²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p><i>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</i></p>	<p>Die Behörden können gestützt auf § 46 GG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen. Art. 21 hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung.</p>
	<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 22 hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p> <p>Abs. 1: Die Behörden können gestützt auf § 44 GG in einem Behördenersass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder einer Behörde regeln. Delegierbar sind lediglich bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln. Zur Delegation vgl. Art. 27 und Art. 28 MuGO.</p> <p>Abs. 2: §§ 170 f. GG.</p>	<p>Neu: Übernahme der Musterformulierung.</p>

	Gemeinderat		
<p>Art. 15</p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Er ist zugleich Sozial- und Gesundheitsbehörde.</p>	<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Abs. 1: Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen. Der Gemeinderat zählt, mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten, mindestens fünf Mitglieder (§ 47 Abs. 1 GG). Zur Wahl des Gemeinderats vgl. § 40 lit. a Ziff. 2 GPR und Art. 7 Ziff. 1 MuGO.</p> <p>Abs. 2: Der Gemeinderat regelt seine Organisation, diejenige der Verwaltung (§ 48 Abs. 2 GG) und allenfalls diejenige beratender Kommissionen (§ 46 GG) oder ihm unterstellter Kommissionen (§ 50 Abs. 2 GG) in einem Behördenerlass (vgl. Art. 26 MuGO).</p> <p>Abs. 3: Im Gemeindegesetz wurde auf eine Vorgabe nach Abs. 3 verzichtet. Die Gemeinden verfügen über Spielräume, die Zuordnung der Aufgabenverteilung auf die Mitglieder des Gemeinderats und deren Kriterien zu regeln. Wird auf eine Regelung auf Stufe GO verzichtet, steht es allein dem Gemeinderat zu, seine Organisation zu regeln.</p>	<p>Übernahme Musterformulierung.</p>
	<p>Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Art. Art. 24 hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p> <p>Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln. Zur Delegation vgl. Kommentar Art. 27 und Art. 28 MuGO.</p>	<p>Neu: Übernahme Musterformulierung</p>
<p>Art. 16</p> <p>¹Der Gemeinderat wählt auf die gesetzliche Amtsdauer offen aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ersten bzw. zweiten Vizepräsidenten 2. Abteilungsvorstände und deren Stellvertreter 3. Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates 4. Vertreter des Gemeinderates in anderen Organen <p>²Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht 2. Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, so weit nicht eine andere Behörde zuständig ist 	<p>Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</i> <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. <i>ernennt oder wählt in freier Wahl:</i> <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, c) die Mitglieder des Wahlbüros. 	<p>Ziff. 1 lit. a: § 51 Abs. 2 GG. Die Präsidentin bzw. der Präsident einer eigenständigen Kommission muss zwingend dem Gemeinderat angehören.</p> <p>Ziff. 1 lit. c: § 55 Abs. 2 Satz 2 erster Teilsatz GG. Der Gemeinderat wählt die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten aus seiner Mitte.</p> <p>Ziff. 2: Die freie Wahl schliesst eine Wahl aus der Mitte des Gemeinderats nicht aus.</p> <p>Ziff. 2 lit. a und b: Diese Personen werden grundsätzlich durch den Gemeinderat gewählt oder ernannt. Die Urnenwahl bleibt möglich (§ 40 lit. c Ziff. 1-2 GPR), muss jedoch ausdrücklich in der GO vorgesehen werden. Art. 7 MuGO wäre entsprechend zu ergänzen (vgl. für die Wahl der Mitglieder der Schulpflege Art. 7 Ziff. 2 MuGO).</p> <p>Ziff. 2 lit. d: § 40 lit. d GPR. Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgt grundsätzlich in der Gemeindeversammlung, kann aber auch durch den Gemeinderat erfolgen (§ 40 lit. b GPR). Letzteres ist in der Praxis häufig, muss aber ausdrücklich in der GO geregelt werden.</p> <p>Ziff. 3 lit. a: § 52 Abs. 1, 3 GG. Die Schreiberin bzw. der Schreiber hat beratende Stimme. Betreffend Unvereinbarkeiten vgl. § 29 GPR.</p> <p>Ziff. 3 lit b: § 2 Abs. 1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978. Nimmt eine Gemeinde die Aufgaben der Feuerpolizei etc. zusammen mit anderen Gemeinden wahr, regelt die Rechtsgrundlage für die interkommunale Zusammenarbeit die Ernennung oder Anstellung der Organe.</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung.</p>

<p>Der Gemeinderat stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindeschreiber 2. Übriges voll- und teilzeitliche Gemeindepersonal, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde dafür zuständig ist 	<p>3. <i>ernennt oder stellt an:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</i> b) <i>die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</i> c) <i>das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</i> 	<p>Die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes müssen nicht zwingend vom Gemeinderat ernannt werden (vgl. § 2 Abs. 1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 [LS 861.1]).</p> <p>Ziff. 3 lit. c: Für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte und ihre Stellvertretung regelt § 27 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (LS 230), dass sie durch den Gemeinderat ernannt werden. Mit Ausnahme der Gemeinde Zollikon sind alle Gemeinden einem Zivilstandskreis mit mehreren Gemeinden zugeordnet (Anhang kantonale Zivilstandsverordnung). Im Anschlussvertrag ist jeweils die Zuständigkeit der Ernennung geregelt. Eine ausdrückliche Regelung in der GO von Anschlussgemeinden ist nicht notwendig. In der Regel auch nicht für Sitzgemeinden.</p> <p>Ziff. 3 lit. d: § 53 GG. Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals ist öffentlichrechtlich. Hat die Gemeinde keine eigenen Vorschriften erlassen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar.</p> <p>In Gemeinden, die einen eigenen Betreuungskreis bilden (Regensdorf, Volketswil), ist die Wahl der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten in der GO zu regeln. Die übrigen Gemeinden bilden gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Betreuungskreis. Dort regeln die Zweckverbandsstatuten bzw. der Anschlussvertrag die Wahl oder Ernennung der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten (vgl. § 7 Abs. 2, 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs [LS 281], Merkblatt Aufsicht über das Betreuungswesen). Für den Wahlfähigkeitsausweis, die Aufgabe, und Anstellung der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten ist das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs (LS 281) und die Verordnung des Obergerichts über die Betreibungs- und Gemeindeamtmannämter (LS 281.1) massgebend.</p>	
	<p>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p><i>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,</i> 2. <i>die Organisation und Leitung der Verwaltung,</i> 3. <i>unterstellte Kommissionen,</i> 4. <i>die Organisation beratender Kommissionen,</i> 5. <i>die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</i> 6. <i>Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</i> 	<p>Zur Unterscheidung wichtige Rechtssätze – weniger wichtige Rechtssätze vgl. Kommentar Art. 14 MuGO.</p> <p>Die Ziff. 1-5 enthalten lediglich eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung.</p> <p>Ziff. 2: §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 1 GG. Der Gemeinderat regelt seine Organisation.</p> <p>Ziff. 3 Art. 45 MuGO). Eigenständige Kommissionen können ihre Organisation selbst regeln: § 50 GG. Im Erlass des Gemeinderats sind die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Finanz- und Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommissionen zu regeln. Der Bestand der unterstellten Kommissionen muss in der GO vorgesehen sein (vgl. vgl.).</p> <p>Ziff. 4: Der Gemeinderat ist als übergeordnete Behörde gegenüber der untergeordneten weisungsberechtigt und kann ihre Organisation regeln. Zu den beratenden Kommissionen vgl. Art. 21 MuGO.</p> <p>Ziff. 5: In der Regel kann die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte in einem Behördenerlass geregelt werden. Massgebend, ob die Aufgabenübertragung im Einzelfall in einem Behördenerlass oder Gemeindeerlass zu regeln ist, bleibt jedoch das Kriterium der Wichtigkeit (§ 4 GG). Sollen z.B. Befugnisse zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen im Sinne von § 89 Abs. 2 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (LS 211.1) an Gemeindeangestellte (Polizeirichteramt) übertragen werden, ist ein Gemeindeerlass notwendig.</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung.</p>

		<p>Ziff. 6: Darunter fallen Regelungsgegenstände, die nicht von Art. 14 MuGO oder Art. 34 MuGO erfasst werden, wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die dem Gemeinderat unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeferlassen.</p>	
<p>Art. 17</p> <p>Allgemeine Befugnisse Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben 2. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu 3. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind 4. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt 5. Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 6. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung 7. Erlass und Änderung: <ul style="list-style-type: none"> - von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsressorts, Ausschüsse und Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse - von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer andern Gemeindebehörde fallen 	<p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 	<p>Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) sowie Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Abs. 2). In einem Erlass ist detailliert die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen zu regeln. Dabei können letztere nicht unbesehen übertragen werden. Der gemeindeintern notwendige Delegationserlass hat zu regeln, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 innerhalb der Gemeinde delegiert werden und an wen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Aufgaben stufengerecht und damit dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung entsprechend erfolgen soll.</p> <p>Abs. 1: Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen. Nicht delegierbar sind Aufgaben von grundsätzlicher – insbesondere politischer – Bedeutung; hierfür ist die Gesamtbehörde zuständig. In der GO können weitere Befugnisse von Abs. 2 in Abs. 1 verschoben werden. D.h. dass diese Aufgabe in der Gemeinde nicht delegiert werden darf. Zulässig wäre auch, sämtliche Befugnisse von Abs. 2 in Abs. 1 aufzuführen. Damit würde gemeindeautonom ein Delegationsverbot für allgemeine Verwaltungsbefugnisse auf Stufe GO verankert.</p> <p>Ziff. 1: § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 GG. Die Budgetvorlage, die Jahresrechnung und besondere Abrechnungen [und der Geschäftsbericht] müssen vom Gemeinderat erstellt werden (§§ 101 Abs. 1, 128 Abs. 1, 112 Abs. 2, 134 Abs. 1 GG). Er trägt die Verantwortung für die Beantwortung von Anfragen (§ 17 GG) sowie die Einberufung, Leitung und Durchführung der Gemeindeversammlung (§§ 18 ff. GG). Mit der Aufsicht stellt der Gemeinderat die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde sicher.</p> <p>Unter die politische Aufsicht des Gemeinderats fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die subsidiäre Durchgriffs-Aufsicht über die Verwaltung (sogenannter Selbsteintritt), - die Dienstaufsicht gegenüber den vom Gemeinderat unmittelbar delegierten Stellen, - die Aufsichtsorganisation wie z.B. Sicherstellung eines IKS (Bestand und Geeignetheit), Aufsichtskonzept mit notwendigen Aufsichtsregelungen sowie organisatorische und technische Anforderungen. <p>Ziff. 2: Dem Gemeinderat kommt die politische Verantwortung für den Gemeindehaushalt zu. Die operative Leitung kann delegiert werden.</p> <p>Ziff. 3: § 48 Abs. 3 GG. Die subsidiäre Generalkompetenz kommt nur bei Regelungslücken zum Tragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs anzunehmen ist.</p> <p>Ziff. 4 Art. 32 MuGO und Art. 44 MuGO. : Der Gemeinderat verfasst den Beleuchtenden Bericht für Geschäfte, über die an der Urne oder in der Gemeindeversammlung abgestimmt wird (§ 64 GPR, § 19 GG). Betreffend Anträge eigenständiger Kommissionen an die Stimmberechtigten vgl. § 51 Abs. 4 GG,</p> <p>Ziff. 5: Es geht um die Regelung der Zeichnungsberechtigung (Unterschriftenregelung) zur Vertretung nach aussen (vgl. Abs. 2 Ziff. 3).</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung mit Anpassungen resp. Ergänzungen aus der bisherigen Gemeindeordnung.</p>

<p>8. Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt</p> <p>9. Übernahme von Privatstrassen und -kanalisationen ins Eigentum der Gemeinde</p> <p>10. Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen</p> <p>11. Schaffung von neuen Stellen der Gemeindeverwaltung und weiteren Gemeindebetrieben und Aufhebung bestehender Stellen</p> <p>12. Schaffung oder Aufhebung neuer nebenamtlicher Stellen und Aushilfsstellen</p> <p>13. Behandlung und Beschlussfassung von Steuererlassgesuchen</p> <p>14. Durchführung von Erhebungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und deren Publikation</p> <p>15. Benennung der Strassen</p> <p>16. Erteilung des Gemeindebürgerrechts</p> <p>17. Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros und Ernennung der Mitglieder</p> <p>18. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans</p>	<p>5. <i>die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</i></p> <p>6. <i>die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</i></p> <p>7. <i>Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</i></p> <p>8. <i>der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</i></p> <p>9. <i>die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,</i></p> <p>10. <i>Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen,</i></p> <p>11. <i>Behandlung und Beschlussfassung von Steuererlassgesuchen,</i></p> <p>12. <i>Benennung der Strassen.</i></p>	<p>Ziff. 6: Jede Gemeinde bestimmt ihr Publikationsorgan (§ 7 Abs. 1 GG). Wer dafür zuständig sein soll, wird in der GO festgelegt. Für die Publikation mit elektronischen Mitteln vgl. § 1 Gemeindeverordnung.</p> <p>Ziff. 7: Art. 21 Abs. 1 KV. In ¾ der Versammlungsgemeinden entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Diese Kompetenzzuweisung hat sich in der Praxis bewährt, weil das gesamte Verfahren bei derselben Behörde liegt. Gestützt auf Art. 21 Abs. 1 KV können die Gemeinden die Einbürgerungszuständigkeit der Gemeindeversammlung zuweisen, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.</p> <p>Ziff. 7 Variante: Diese Formulierung bezieht sich auf die geteilte Zuständigkeit zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat (vgl. Art. 16 Ziff. 8 MuGO).</p> <p>Ziff. 8: Art. 33 Abs. 4 KV.</p> <p>Ziff. 9: In der GO können dem Gemeinderat weitere Aufgaben zugewiesen werden. Werden sie unter Abs. 1 aufgeführt, muss er sie selbst wahrnehmen und darf sie nicht delegieren (Delegationsverbot).</p> <p>Abs. 2: Die Befugnisse nach Abs. 2 sind grundsätzlich in einem gewissen Umfang an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen delegierbar. Die Delegation muss in einem Erlass geregelt werden. Sie muss massvoll bleiben, d.h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Im Übrigen sind die Vorgaben nach §§ 44, 45, 50 GG zu beachten. Der Gemeinderat trägt die Organisationsverantwortung (§ 49 Abs. 2 GG, vgl. Kommentar vor Abs. 1).</p> <p>Ziff. 2: § 6 Sozialhilfegesetz (LS 851.1). Das Gesetz geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der Fürsorgebehörde wahrnimmt. Es bleibt jedoch weiterhin zulässig, eine eigenständige Kommission einzusetzen (vgl. Art. 40 ff. MuGO). Nimmt der Gemeinderat die Aufgabe wahr, kann dieser in einem Behördenerlass bestimmte Aufgaben und Befugnisse an Angestellte oder, falls in der GO vorgesehen, unterstellte Kommissionen delegieren. Grundsätzlich lässt sich das ganze Massengeschäft delegieren, jedoch nicht politische Anordnungen wie z.B. der Einsatz von Sozialdetektiven.</p> <p>Ziff. 3: Die "Aussenpolitik" nach § 48 Abs. 4 GG ist nicht delegierbar. Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist jedoch delegierbar. Die Regelung der Zeichnungsberechtigung ist undelegierbar dem Gemeinderat vorbehalten (vgl. Abs. 1 Ziff. 5).</p> <p>Ziff. 5: Vgl. Kommentar Art. 16 Ziff. 5 MuGO. Es erscheint zweckmässig, dass der Gemeinderat in einem gewissen Umfang Stellen schaffen kann. Insbesondere soll er diejenigen Stellen schaffen können, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin in der bestehenden Qualität erfüllt werden können. Soll eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Finanzbefugnisse (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO) neue Stellen schaffen. Im Normalfall sind Stellen unbefristet, so dass für deren Schaffung in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen. Es ist jedoch weiterhin möglich, in der GO die Stellenschaffungskompetenz in die alleinige Zuständigkeit des Gemeinderats zu legen. Aus dem Legalitätsprinzip ergibt sich jedoch, dass die Kompetenz nicht so ausgelegt werden darf, dass der Gemeinderat mit der Schaffung einer neuen Stelle in der Gemeinde eine neue Aufgabe einführt (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11. April 2018; VB.2018.00052). Die Zuständigkeit für die Übernahme einer neuen Aufgabe richtet sich nach den Finanzkompetenzen (Art. 10 Ziff.</p>	
---	--	---	--

		<p>2, Art. 17 Ziff. 4, Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO). Soll der Gemeinderat für die Schaffung von Stellen zuständig sein, ist Ziff. 5 wie folgt zu formulieren: "die Schaffung von Stellen, so-weit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind." Der Ausdruck "eine andere Gemeindebehörde" weist auf die Stellenschaffungskompetenz der Schulpflege hin (Art. 35 Ziff. 6 MuGO).</p> <p>Ziff. 6: Die Festlegung der Zahl der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat (Art. 51 Variante 1). Erfolgt die Festlegung der Zahl der Mitglieder in der GO selbst (Art. 51 Variante 2 MuGO) ist Ziff. 6 zu streichen. Wird die Bestimmung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros in der GO auf den Gemeinderat übertragen, kann dieser dieses Befugnis mittels Bestimmung in der GO sodann an eine Angestellte bzw. einen Angestellten übertragen. Nicht delegierbar ist die Wahl der Mitglieder. Zum Wahlbüro vgl. auch Art. 51, Art. 52 MuGO.</p> <p>Ziff. 7: In der Vielzahl von Gebietsänderungen handelt es sich bloss um geringfügige Grenzänderungen einzelner oder weniger Parzellen infolge übergeordneter Infrastrukturprojekte. Verträge über solche Gebietsänderungen sollen vom Gemeinderat beschlossen werden können. Über erhebliche Gebietsänderungen findet eine Urnenabstimmung statt (vgl. Art. 10 Ziff. 8 MuGO).</p> <p>Ziff. 8: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne (Art. 10 Ziff. 6 MuGO) oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen (Art. 16 Ziff. 4 MuGO), ist der Gemeinderat zuständig. Der Vorbehalt der Zuständigkeit einer anderen Gemeindebehörde bezieht sich insbesondere auf die Schulpflege (vgl. Art. 35 Ziff. 9 MuGO).</p> <p>Ziff. 9: Dienstaufsicht und Weisungsrechte lassen sich delegieren. Vorbehalten bleibt Abs. 1 Ziff. 1.</p> <p>Ziff. 10: In der GO können dem Gemeinderat ausdrücklich weitere Aufgaben zugewiesen werden. Z.B. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien.</p>	
<p>Art. 18</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind 2. Gebundene Ausgaben 3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck 	<p>Art. 28 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000. im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Ausgabenplan. 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000. für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, 	<p>Zur Unterscheidung von Ausgaben und Anlagen vgl. Kommentar Art. 17 MuGO. Zur Delegation vgl. Kommentar Art. 27 MuGO.</p> <p>Abs. 1: Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen.</p> <p>Ziff. 1: § 104 Abs. 2 GG. Besteht nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahrs das Bedürfnis für neue Ausgaben (keine Mehrausgaben), kann der Gemeinderat ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen, sofern dies in der GO vorgesehen ist. Das Budget wird bei entsprechend bewilligten Ausgaben in diesem Umfang überschritten, d.h. die Rechnung fällt um die vom Gemeinderat ausserhalb des Budgets bewilligten Ausgaben höher aus. Diese Ausgabenkompetenzen sind für neue einmalige Ausgaben und für neue wiederkehrende Ausgaben nicht nur bezogen auf den Einzelfall für einen bestimmten Zweck betragsmässig zu begrenzen, sondern auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. Plafond zu limitieren. Wird die Bestimmung unter Abs. 2 aufgeführt, kann der Gemeinderat auch Ausgaben ausserhalb des Budgets delegieren. Er muss jedoch mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass der in der GO definierte Plafond eingehalten und keinesfalls überschritten wird.</p> <p>Ziff. 2: § 96 Abs. 1 GG.</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung mit den bisherigen Finanzkompetenzen. Ergänzung Kompetenzen für das Finanzvermögen.</p>

<p>4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr</p> <p>5. Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr</p> <p>6. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an solchen sowie den Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum bis zu einem Wert von CHF 100'000 im Einzelfall</p> <p>7. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von CHF 50'000 im Einzelfall</p> <p>8. Eingehung von Eventualverpflichtungen bis zum Betrag von CHF 50'000</p> <p>9. Verwendung von Fondsgeldern innerhalb ihrer Zweckbestimmung</p>	<p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000, 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000, 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	<p>Ziff. 3: Zum Zusatzkredit vgl. Kommentar Art. 10 Ziff. 2 MuGO und Art. 17 Ziff. 5 MuGO. Der Zusatzkredit ergänzt ausschliesslich den Verpflichtungskredit. Wird die Bestimmung unter Abs. 2 aufgeführt, kann der Gemeinderat die Bewilligung von Zusatzkrediten delegieren. Er muss jedoch mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass der Gesamtbetrag (Verpflichtungskredit plus Zusatzkredit) nicht seine Finanzbefugnisse (Abs. 2 Ziff. 2) übersteigt (vgl. Kommentar Art. 17 Ziff. 5 MuGO).</p> <p>Führt die Bewilligung des Zusatzkredits zu einer Budgetüberschreitung, ist zusätzlich ein Nachtragskredit vom zuständigen Budgetorgan (Gemeindeversammlung) einzuholen, wobei § 115 Abs. 3 GG gewisse Ausnahmen vorsieht, in denen auf das Einholen des Nachtragskredits verzichtet werden kann. Der in Ziff. 1 festgelegte Plafond gilt für die Bewilligung aller neuen Ausgaben ausserhalb des Budgets, d.h. für Verpflichtungs- und Zusatzkredite, sofern die GO keine andere Regelung vorsieht.</p> <p>Ziff. 4: In der GO können weitere Befugnisse von Abs. 2 in Abs. 1 verschoben werden.</p> <p>Abs. 2: Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang an Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, an Gemeindeangestellte und unterstellte Kommissionen delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Behörde ausgehöhlt werden. Eine massvolle und stufengerechte Delegation ist jedoch zulässig. Im gemeindeinternen Delegationserlass, der die Aufgabenübertragung massschneidert, sind die übertragenen Befugnisse bestimmt und beschränkt auszugestalten. Im Kanton Zürich kann z.B. der Regierungsrat 1/3 seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben an Verwaltungseinheiten oder Angestellte delegieren.</p> <p>Ziff. 1: Der Gemeinderat beschliesst, was mit den auf Grund des Verpflichtungs- und Budgetkredits zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Er nimmt z.B. die Vergabe der Arbeiten vor und bezeichnet die Vertragspartner.</p> <p>Ziff. 2: §§ 103, 105 GG. Der Gemeinderat bezeichnet die gebundenen Ausgaben und stellt sie im Budget ein.</p> <p>Ziff. 3: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Der Gemeinderat soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln, weil sie der Gemeinde Mittel entzieht. Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen. Von der Ausgabenbewilligungskompetenz ist der Ausgabenvollzug (Ziff. 1) zu unterscheiden.</p> <p>Ziff. 4-6 und 9-11: Eine zeitgemässe GO benötigt diese Ziffern nicht (vgl. Kommentar Art. 17 einleitend und Ziff. 5-8 und 15-17 MuGO).</p> <p>Ziff. 7 und 8: § 117 Abs. 2 GG. Vgl. Kommentar Art. 17 Ziff. 13 und 14 MuGO. Fehlt in der GO eine Bestimmung, bis zu welcher Betragslimite der Gemeinderat zuständig ist, ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p> <p>Ziff. 12: § 117 Abs. 1 GG.</p>	
--	---	---	--

<p>Bisherige Formulierung:</p> <p>VII. Verwaltungsabteilungen. Allgemeines</p> <p>Art. 19</p> <p>¹Die Verwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzen 2. Hochbau 3. Tiefbau 4. Sicherheit 5. Gesundheit 6. Soziales 7. Liegenschaften und Energie 8. Forst-, Landwirtschaft und Umwelt 9. Werke 10. Gesellschaft und Kultur <p>²Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Abteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet. Der Gemeinderat ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung der Verwaltungsabteilungen Änderungen vorzunehmen.</p> <p>³Im Fall der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsabteilungen erfolgen soll.</p>			<p>Gibt es in der Musterformulierung nicht. Ist durch einen Behördenerlass festzusetzen.</p>
<p>Bisherige Formulierung</p> <p>Abteilungsvorstände und Ausschüsse</p> <p>Art. 20</p> <p>¹Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch die Abteilungsvorstände oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt ihre Finanzkompetenzen fest.</p> <p>²Die Abteilungsvorstände behandeln die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Die Abteilungsvorstände sind dem Gemeinderat für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtragskrediten verantwortlich.</p>			<p>Gibt es in der Musterformulierung nicht. Ist durch einen Behördenerlass festzusetzen.</p>

<p>³Sie üben die Aufsicht über das ihnen unterstellte Personal aus.</p>			
<p>Bisherige Formulierung</p> <p>Art. 21</p> <p>¹Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder ohne selbständige Kommissionen Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.</p> <p>²In diesen Kommissionen führt in der Regel der Vorstand der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.</p> <p>Art. 22</p> <p>¹Über die Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Abteilungsvorstände sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen.</p> <p>²Diese Protokolle sind dem Gemeinderat regelmäßig zur Kenntnisnahme vorzulegen.</p> <p>³Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.</p> <p>⁴Die Sekretariate unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindegeschreiber.</p>	<p>3. Eigenständige Kommissionen</p>	<p>Eigenständige Kommissionen entsprechen weitgehend den früheren Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Diesen kommt bis zur Revision der GO die Stellung einer eigenständigen Kommission zu.</p>	<p>Fällt weg, da keine eigenständige Kommissionen bestehen oder für die neue GO definiert werden.</p>
	<p>3.1 Schulpflege Art. 29—39</p>	<p>§§ 54 ff. GG, Schulgesetzgebung. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung (§ 56 Abs. 1 GG). Sieht das GG keine speziellen Regelungen zur Schulpflege vor, sind die Regelungen über eigenständige Kommissionen zu beachten (§ 56 Abs. 3 GG).</p>	
	<p>3.2 [Beispielkommission]</p>	<p>Die Gemeinde kann eigenständige Kommissionen einsetzen. § 51 GG genügt nicht als Rechtsgrundlage für die Bildung einer eigenständigen Kommission. Es sind zudem deren Mitgliederzahl, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in der GO zu regeln. Die folgenden Bestimmungen bieten ein Muster.</p>	<p>Es werden keine eigenständigen Kommissionen definiert.</p>
	<p>Art. 40 Zusammensetzung</p> <p><i>*Die [Name]kommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und [ANZAHL] weiteren Mitgliedern.</i></p>	<p>Abs. 1: § 51 Abs. 2 GG. Es ist die Bezeichnung der Kommission und die Anzahl Mitglieder ohne Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen. Eine eigenständige Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (inkl. Präsidentin bzw. Präsident, die bzw. der dem Gemeinderat angehört und grundsätzlich von diesem aus seiner Mitte gewählt wird, Art. 25 Ziff. 1 lit. a MuGO). Zur Wahl der Mitglieder vgl. § 40 lit. c Ziff. 2 GPR und Art. 25 Ziff. 2 lit. a MuGO. Eine gerade Anzahl Mitglieder</p>	

	<p>²Die [Name]kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>ist zulässig. Allerdings entstehen in diesem Fall eher Pattsituationen (4:4), die mittels Stichentscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten gelöst werden müssen (Kommentar § 47 N. 5). Damit kommt dieser bzw. diesem mehr Bedeutung zu.</p>	
	<p>Art. 41 Aufgaben Die [Name]kommission besorgt eigenständig ...</p>	<p>Die Aufgabe und der Handlungsbereich, in dem die eigenständige Kommission tätig ist, ist in diesem Artikel zu umschreiben. Ergibt sich der Aufgabenbereich aus dem übergeordneten Recht, muss diese Bestimmung nicht denselben Detaillierungsgrad bei der Umschreibung der Aufgabe erreichen und es kann auf die für die Kommission wesentlichen Rechtsgrundlagen hingewiesen werden. Allfällige Finanzbefugnisse der Kommission sind in einem eigenständigen Artikel zu regeln (vgl. Art. 42 MuGO). Anwendungsbeispiele: Bürgerrechtskommission, Werkskommission, Liegenschaftenkommission, Sozialbehörde.</p>	
	<p>Art. 42 [Finanzbefugnisse] [Die [Name]kommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck. 4. [die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.] 	<p>§ 107 Abs. 2 GG. Ziff. 1 und 2: In ihrem Aufgabenbereich ist eine eigenständige Kommission für den Ausgabenvollzug und gebundene Ausgaben auch ohne entsprechende ausdrückliche Regelung in der GO zuständig (§ 51 Abs. 1 GG). Ziff. 3: Einer eigenständigen Kommission kann die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten eingeräumt werden, es besteht jedoch keine Verpflichtung hierzu. Sind die Kompetenzlimiten der eigenständigen Kommission niedriger als diejenigen des Gemeinderats, stellt sie für Beträge, welche ihre Kompetenzlimite überschreiten, jedoch noch in derjenigen des Gemeinderats liegen, dem Gemeinderat Antrag.</p>	
	<p>Art. 43 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte] [Die [Name]kommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des [...]rechts.]</p>	<p>§ 45 Abs. 3 GG. Anders als der Gemeinderat kann eine eigenständige Kommission nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf einen Gemeindeangestellten übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist. Ohne entsprechende Regelung in der GO kommt ihr dieses Recht nicht zu. Art. 43 MuGO ist eine Ermächtigungsnorm. Die Delegation an sich ist in einem Erlass zu regeln (vgl. Kommentar Art. 27 und Art. 28 MuGO). Die Aufgaben jeder Kommission unterliegen unterschiedlichen Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton, welche regelmässig spezifische Delegationsschranken enthalten. Diese gilt es bei der Ausgestaltung der Delegation zu beachten</p>	
	<p>Art. 44 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der [Name]kommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat</p>	<p>§ 51 Abs. 4, 5 GG. Grundsätzlich besitzen eigenständige Kommissionen das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne. Eine Regelung in der GO wäre nicht notwendig, dient aber der Transparenz.</p>	

	<i>einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</i>		
	<p>Variante: Art. 44 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p><i>Anträge der [Name]kommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.</i></p>	<p>§ 51 Abs. 4, 5 GG. Neu besteht die Möglichkeit, eigenständigen Kommissionen das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne zu entziehen. Dies muss jedoch ausdrücklich in der GO geregelt werden (§ 51 Abs. 4 GG).</p>	
	IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger		
<p>Bisherige Formulierung</p> <p>Flurkommission</p> <p>Art. 23</p> <p>¹Die Flurkommission besteht aus fünf frei gewählten Mitgliedern, wobei der Landwirtschaftsvorsteher das Präsidium innehat.</p> <p>²Die Flurkommission übt die vorberatende Tätigkeit in den Belangen der Flurerschliessung und des Flurstrassennetzes aus und stellt dem Gemeinderat Bericht und Antrag.</p> <p>³Das Sekretariat wird vom Gemeinderat bezeichnet.</p> <p>Schwimmbadkommission</p> <p>Art. 24</p> <p>¹Die Schwimmbadkommission besteht aus fünf frei gewählten Mitgliedern. Das Gemeinderatsmitglied amtiert als Präsident. Der Badmeister nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>²Die Schwimmbadkommission übt die vorberatende Tätigkeit in den Belangen des Betriebes und des Unterhalts der Schwimmbadanlage aus und stellt dem Gemeinderat Bericht und Antrag.</p> <p>³Das Sekretariat wird vom Gemeinderat bezeichnet.</p>	1. Unterstellte Kommissionen	Die Gemeinde kann unterstellte Kommissionen bilden; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.	

<p>Mediothekskommission</p> <p>Art. 25 ¹Die Mediothekskommission besteht aus fünf frei gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt das Präsidium, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Die Mediotheksleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.</p> <p>²Die Mediothekskommission übt die Aufsicht über die Gemeinde- und Schulmediothek aus und stellt dem Gemeinderat Bericht und Antrag.</p>			
	<p>Art. 28 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Baukommission (alt Bauausschuss) b) Energiekommission c) Flurkommission d) Forstkommission e) Schwimmbadkommission f) Wärmeverbundkommission <p>² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	<p>§ 50 GG. Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der GO. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Ebenso ist er bei ihrer Auflösung nicht berechtigt, die Bestimmung in der GO anzupassen; dies ist im Rahmen der nächsten Revision der GO nachzuvollziehen.</p> <p>Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission allenfalls übertragen kann.</p> <p>Abs. 1: Anwendungsfälle sind z.B. Sozialbehörde, Werkskommission, Liegenschaftskommission. Nicht zulässig ist es, die Schulpflege als unterstellte Kommission auszugestalten (§§ 54, 56 Abs. 3 GG).</p> <p>Abs. 2: Der Gemeinderat muss in einem Behördenerlass die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Kommission regeln. Dabei können der unterstellten Kommission mehr oder weniger Kompetenzen eingeräumt werden.</p>	<p>Übernahme der bisherigen Kommissionen ausser der Mediothekskommission.</p> <p>Neu wird eine Energiekommission definiert.</p> <p>Der Bauausschuss wird neu als Baukommission bezeichnet.</p>
	<p>2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle Variante: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle</p>		
<p>Art. 26</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	<p>Art. 29 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p>Abs. 1: Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen. Die RPK besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (§ 58 Abs. 1 GG), die von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind (§ 40 lit. a Ziff. 4 GPR, Art. 7 Ziff. 3 MuGO). Betreffend Unvereinbarkeit vgl. § 26 Abs. 2 lit. b GPR.</p>	<p>Übernahme Musterformulierung nur mit RPK (ohne GRPK)</p>

<p>Bisher „Befugnisse“</p> <p>Art. 27</p> <p>¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt.</p> <p>²Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Natur an die Gemeindeversammlung zu Bericht und Antrag unterbreitet.</p>	<p>Art. 30 Aufgaben (RPK)</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Abs. 1: § 59 GG. Die Gemeinden müssen eine RPK mit den Aufgaben der finanzpolitischen Kontrolle betrauen. Diese prüft alle Anträge, über die die Stimmberechtigten beschliessen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Konkret werden vor allem das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite geprüft. Sie prüft aber auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite (§ 112 Abs. 2 und 3 GG) oder Anlagegeschäfte (§ 117 Abs. 2 GG).</p> <p>Abs. 2: Im Unterschied zur RGPK prüft die RPK die Geschäfte nur auf ihre finanzielle und nicht auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie nimmt keine Zweckmässigkeitsprüfung vor.</p> <p>Abs. 3: Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR, § 19 Abs. 1 GG).</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung für die RPK</p>
	<p>Variante: Art. 47 Aufgaben (RGPK)</p> <p>¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Abs. 1: Versammlungsgemeinden haben neu die Möglichkeit eine Geschäftsprüfung einzuführen. Sie haben gegebenenfalls die RPK mit dieser Aufgabe zu betrauen. Sie machen dadurch die RPK zur RGPK (§ 60 Abs. 3 GG). Diese prüft in jedem Fall den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung (§ 61 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz GG). Darüber hinaus kann in der GO vorgesehen werden, dass die RGPK sämtliche Geschäfte prüft, die den Stimmberechtigten vorgelegt werden (§ 61 Abs. 2 lit. b GG, vgl. Art. 47 MuGO).</p> <p>Die Gemeinden müssen regeln, ob sich die Prüfung der RGPK betreffend die Geschäftsführung nur auf abgeschlossene oder auch auf laufende Geschäfte bezieht. Es sollte daher eine entsprechende Bestimmung in die GO aufgenommen werden.</p> <p>Abs. 2: Im Unterschied zur RPK prüft die RGPK die Geschäfte nicht nur auf ihre finanzielle, sondern auch auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie macht eine Zweckmässigkeitsprüfung. So könnte die RGPK z.B. bei einem Verpflichtungskredit für einen Neubau die Rückweisung oder Ablehnung der Vorlage auch mit dem ungünstigen Standort des Neubaus begründen; diesen Zweckmässigkeitsaspekt kann die RPK nicht prüfen.</p> <p>Abs. 3: Vgl. Art. 47 Abs. 3 MuGO Grundvariante.</p>	<p>Wird nicht übernommen, da keine GRPK definiert wird.</p>
<p>Bisher: „Referenten und Aktenbeizug“</p> <p>Art. 28</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen in der Regel die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p>Art. 31 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Die RPK bzw. RGPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie muss sich an den Gemeinderat wenden, der entweder selbst entscheidet oder den Entscheid an einzelne Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher oder Verwaltungsangestellte delegieren kann.</p> <p>Die RPK bzw. RGPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D.h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen. Sie ist auch nicht befugt, von sich aus Anträge an die Behörden zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäftes der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 62 GG.</p>	<p>Übernahme Musterformulierung für die RPK.</p>

<p>Art. 29</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Antrag stellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p>	<p>Art. 33 Prüfungsfristen</p> <p><i>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</i></p>	<p>Der RPK bzw. RGPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtsicherheit zu schaffen, ist in der GO zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK bzw. RGPK zu gewähren sind.</p> <p>Die Regelung dieser Prüfungsfristen könnte auch anders ausfallen, allerdings dürfen sie nicht zu kurz sein, weil der Prüfungsauftrag der RPK bzw. RGPK nicht vereitelt werden darf.</p>	<p>Übernahme Musterformulierung für die RPK.</p>
	<p>Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p>Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG.</p> <p>Abs. 1: §§ 143, 142 Abs. 2 GG.</p> <p>Abs. 2: § 147 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 3: § 147 Abs. 2 und 3 GG.</p> <p>Abs. 4: § 149 GG. Das Gemeindegesetz sieht vor, dass der Gemeinderat und die RPK bzw. RGPK gemeinsam den Revisionsdienstleister bestimmen (§ 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die GO keine Regelung über die Einsetzung der Prüfstelle enthält.</p> <p>Abs. 4 Variante: In der GO kann vorgesehen werden, dass einzig die RPK bzw. RGPK über die Einsetzung der Prüfstelle entscheidet (§ 149 Abs. 2 GG). Nicht zulässig wäre, dass der Gemeinderat alleine über die Einsetzung der Prüfstelle entscheidet. Als Prüfstelle kann in der GO auch die RPK bzw. RGPK vorgesehen werden, sofern diese die Anforderungen an die Fachkunde, Unabhängigkeit und den Leumund erfüllt (§ 144 Abs. 2 GG).</p>	<p>Neu: Übernahme der Musterformulierung für die RPK.</p>
	<p>3. Wahlbüro</p>	<p>Ein Wahlbüro besteht in jeder politischen Gemeinde. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat (§ 12 lit. d. GPR).</p>	
<p>Art. 30</p> <p>¹ Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, dem Gemeindeschreiber als Sekretär und den durch den Gemeinderat ernannten Mitgliedern.</p> <p>² Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 34 Zusammensetzung</p> <p><i>Variante 1: Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</i></p>	<p>§ 14 GPR. Die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros kann entweder vom Gemeinderat bestimmt werden (Variante 1) oder in der GO selbst festgelegt werden (Variante 2). Dem Wahlbüro gehören mindestens fünf Mitglieder an. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderats steht dem Wahlbüro vor.</p> <p>Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat (§ 14 Abs. 3 GPR). Der Gemeinderat kann diese Aufgabe im Rahmen von § 45 Abs. 2 GG in einem Behördenerlass auf eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten übertragen.</p> <p>Zur Führung des Stimmregisters vgl. § 2 Abs. 2 VPR. Die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung trägt der Gemeinderat (§ 12 Abs. 2 GPR).</p> <p>Variante 1: In Art. 27 MuGO ist eine entsprechende Kompetenz des Gemeinderats aufzunehmen (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 6 MuGO).</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung aufgrund der bisherigen Bestimmungen in der GO.</p>

		<p>Variante 2: Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen.</p>	
	<p>Art. 35 Aufgaben</p> <p><i>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</i></p>	<p>§ 75 GPR. Dem Wahlbüro kommt die Aufgabe der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel zu. Das Wahlbüro ist ausserdem für die Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses zuständig, sofern die wahlleitende Behörde ihm diese Aufgabe übertragen hat. Zur elektronischen Datenverarbeitung bei Wahlen vgl. § 21 GPR.</p> <p>Schulgemeinden dürfen keine eigenen Wahlbüros bestellen (§ 14 GPR). Die Aufgaben des Wahlbüros werden in jedem Fall durch das Wahlbüro der politischen Gemeinde erledigt (§ 18 Abs. 4 GPR). Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen (§ 18 Abs. 1 GPR).</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung.</p>
<p>Abschnitt „Gemeindeverwaltung“</p> <p>Gemeindeschreiber</p> <p>Art. 31</p> <p>¹Der Gemeindeschreiber steht der Gemeindkanzlei vor und ist zuständig für die gesamte administrative Organisation. Er übt die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Verwaltungspersonal aus. Er ist befugt, den einzelnen Funktionären nötigen-falls auch Arbeiten aus anderen Verwaltungszweigen zuzuweisen. Neben der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützt er den Gemeinderat und den Gemeindepräsidenten. Er hat im Gemeinderat beratende Stimme.</p> <p>²Der Gemeindeschreiber besorgt im Besonderen folgende Aufgaben: Die Protokollführung der Gemeindeversammlungen und der Sitzungen des Gemeinderates; die Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen, des Gemeinderates und der Kommissionen, deren Protokollführung ihm übertragen ist; die Publikation von allgemeinverbindlichen Beschlüssen der Gemeindeorgane und die Veröffentlichung von Behördenbeschlüssen von öffentlichem Interesse sowie das Sekretariat des Wahlbüros.</p> <p>Gemeindkanzlei</p> <p>Art. 32</p> <p>Der Gemeindkanzlei sind folgende Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwohnerkontrolle 2. Führung des Stimmregisters 3. Gemeindearchiv 			<p>Keine Bestimmung in der Mustergemeindeordnung, wird mit einem Behörden-erlass definiert.</p>

<p>4. Fundbüro</p> <p>5. Besorgung aller übrigen durch Gesetz und Verordnung sowie vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben</p> <p>Gemeindesteueramt</p> <p>Art. 33</p> <p>Das Gemeindesteueramt wird vom Steuersekretär geleitet. Er besorgt das Steuerwesen der Gemeinde gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung sowie besonderer Gemeindebeschlüsse. Er wirkt bei der Inventaraufnahme mit.</p> <p>Finanzverwaltung</p> <p>Art. 34</p> <p>Die Finanzverwaltung besorgt das gesamte Rechnungswesen gemäss den gesetzlichen Vorschriften für die Politische Gemeinde und die Zweckverbände, für deren Verwaltung die Gemeinde zuständig ist.</p> <p>Sozialamt</p> <p>Art. 35</p> <p>Das Sozialamt richtet wirtschaftliche Hilfe für Sozialhilfeempfänger und Asylsuchende gemäss den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien aus.</p>			
<p>Ombudsstelle</p> <p>Art. 36</p> <p>In Anwendung des kantonalen Rechts prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Gemeindebehörden von Niederweningen nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.</p>			<p>Keine Bestimmung in der Mustergemeindeordnung, wird mit einem Behörden-erlass definiert.</p>

	<p>4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</p>		
<p>Einzelbeamtenungen</p> <p>Friedensrichter</p> <p>Art. 37</p> <p>Friedensrichter ¹Der Friedensrichter besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Er wird an der Urne gewählt. Seine Besoldung richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde Niederweningen.</p> <p>²Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Art. 36 Aufgaben und Anstellung</p> <p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Abs. 1: Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin bzw. einen Friedensrichter. Sie besorgen ihr Rechnungswesen selbst (§ 201 Abs. 4 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [LS 211.1]). Die Bildung von Friedensrichterkreisen ist erlaubt. Zur Bildung von Friedensrichterkreisen und den Aufgaben der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters vgl. §§ 52 ff. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess. Zur Wahl vgl. § 40 lit. a Ziff. 5 GPR, Art. 7 Ziff. 4 MuGO.</p> <p>Abs. 2: Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 32 Abs. 1 GPR).</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung.</p>
	<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>Bei der Formulierung der Übergangs- und Schlussbestimmungen ist die Unterscheidung Total- und Teilrevision wesentlich. Sie wirkt sich insbesondere bei der Formulierung der Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Aufhebung früherer Erlasse aus.</p>	
<p>Art. 38</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf das durch den Gemeinderat bestimmte Datum in Kraft.</p>	<p>Art. 37 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p>	<p>Bei einer Totalrevision wird die bisher geltende GO gesamthaft durch die neue ersetzt. Die bisherige GO wird gesamthaft aufgehoben. Bei einer Teilrevision werden demgegenüber lediglich einzelne Bestimmungen in der GO verändert, gestrichen und/oder hinzugefügt. Die bestehende GO wird nicht aufgehoben. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, das Inkrafttreten einer GO zu regeln (vgl. Varianten 1 und 2).</p> <p>Variante 1: Das Datum des vorgesehenen Inkraftsetzungszeitpunkts ist einzusetzen. Die revidierte GO kann grundsätzlich erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten. Die Genehmigung des Regierungsrats ist Voraussetzung für ihr Inkrafttreten (§ 4 Abs. 1 GG). Für allfällige Ausnahmen gelten die kumulativen Voraussetzungen für die bloss ausnahmsweise zulässige echte Rückwirkung. Diese wäre unter anderem ausdrücklich in der GO zu verankern (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann Rz. 268 ff.).</p> <p>Variante 2: Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Als Zeitpunkt kommen nur Daten nach dem Beschlussdatum der Genehmigung der GO durch den Regierungsrat infrage. Die Variante, dass die GO automatisch am Tag des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrats in Kraft tritt, führt zu einem willkürlichen Inkrafttreten der GO an irgendeinem Mittwoch, da der Regierungsrat in der Regel an diesem Wochentag tagt. Ausserdem besteht die Gefahr, dass die Gemeinde erst einige Zeit später, vom Inkrafttreten ihrer GO erfährt. Diese Variante erscheint daher nicht empfehlenswert.</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung gemäss Bestimmung in der bisherigen GO.</p>
	<p>Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Das Datum der Urnenabstimmung (Totalrevision) der bisher geltenden GO, die aufgehoben wird, ist einzusetzen.</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung.</p>

<p>Art. 39</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Gemeindeordnung wird die nachgeführte Fassung der Gemeindeordnung vom 13. Juni 1999 mit allen Änderungen, die im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen, aufgehoben.</p>	<p>Art. 56 Übergangsregelungen</p> <p>¹ Bis zum Ende der Amtsdauer ... besteht der Gemeinderat (die Schulpflege, die Sozialbehörde) mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.</p> <p>² Bis zum Ende der Amtsdauer ... besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission weiter.</p> <p>³ Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2018, 2019 und 2020, das laufende Budget bzw. Rechnungsjahr 2021, das künftige Budgetjahr 2022 und die Planjahre 2023, 2024 und 2025.</p> <p>⁴ Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p>	<p>Abs. 1: Bei einer Revision einer GO können besondere Übergangsregelungen nötig werden. Wird z.B. die Anzahl Mitglieder des Gemeinderats herabgesetzt und tritt die GO innerhalb der laufenden Amtsdauer in Kraft, kann geregelt werden, dass bis zum Ende der Amtsdauer der Gemeinderat mit der bisherigen Anzahl Mitglieder weiterbesteht.</p> <p>Abs. 2: Wird die Sozialbehörde anlässlich der Revision der GO aufgehoben oder von einer eigenständigen Kommission in eine unterstellte Kommission umgewandelt und die GO nicht auf Beginn einer Amtsdauer in Kraft gesetzt, empfiehlt es sich, die Sozialbehörde bis zum Ende der laufenden Amtsdauer in der ursprünglichen Form beizubehalten.</p> <p>Abs. 3: Die Übergangsregelung zum mittelfristigen Ausgleich geht davon aus, dass die Gemeindeordnung spätestens im Frühjahr 2021 in Kraft tritt.</p> <p>Abs. 4: Diese Übergangsregelung ist nur dann erforderlich, wenn die revidierte GO kurz vor Amtsdauerbeginn 2022-2026 in Kraft tritt und wenn das Wahlverfahren und/oder die Behördenstruktur geändert werden. Der Grund dafür ist, dass die Wahlanordnungen für die Erneuerungswahlen der Behörden bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung stattfinden.</p> <p>Die Notwendigkeit von Übergangsregelungen stellt sich auch in anderen Zusammenhängen, wie bei der Frage der zeitlich befristeten Weitergeltung von kommunalen Erlassen, die zum Teil der neuen GO widersprechen. Allenfalls braucht es für die Anpassung an die neue GO eine gewisse Übergangsfrist, in der diese kommunalen Erlasse noch angewendet werden.</p> <p>Diese und weitere Fragen werden auch im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens bei Total- und Teilrevisionen der GO erörtert.</p>	<p>Aufgrund des überarbeiteten GO sind keine Übergangsregelungen zu definieren.</p>
	<p>Genehmigung des Regierungsrats</p> <p><i>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde ... wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</i></p> <p><i>Namens der politischen Gemeinde</i></p> <p><i>Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:</i></p> <p><i>Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:</i></p> <p><i>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</i></p>	<p>Die totalrevidierte GO ist von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. Danach ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 89 Abs. 3 KV, § 4 Abs. 1 GG). Hierfür ist in der GO die entsprechende Anmerkung gemäss linker Spalte anzufügen.</p>	<p>Übernahme der Musterformulierung.</p>
	<p>2. Empfehlungen Teilrevision</p>	<p>Bei einer Teilrevision werden lediglich einzelne Bestimmungen in der GO geändert, aufgehoben und/oder ergänzt. Die Bestimmungen, die nicht von der Teilrevision betroffen sind, bestehen unberührt weiter. Die bestehende GO wird nicht gesamthaft aufgehoben. Das Datum der GO ändert sich daher bei einer Teilrevision nicht.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass bei einer Teilrevision bestehende Schlussbestimmungen (Art. 54 – Art. 56 MuGO) früherer Revisionen (Total- und Teilrevision) bestehen bleiben müssen und nicht verändert werden dürfen. D.h., die Bestimmungen über das Inkrafttreten, die Aufhebung früherer Erlasse und die Übergangsbestimmungen der aktuellen</p>	

		Teilrevision sind im Anschluss an die bereits bestehenden Schlussbestimmungen anzubringen.	
	<p>Art. 57 Inkraftsetzung der Änderung vom ...</p> <p><i>Variante 1: Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.</i></p> <p><i>Variante 2: Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.</i></p>	<p>Im Titel ist das Datum der Urnenabstimmung einzusetzen.</p> <p>Grundsätzlich bestehen für die Regelung des Inkrafttretens dieselben Varianten wie bei einer Totalrevision. Es kann auf die Ausführungen zu Art. 54 MuGO verwiesen werden.</p> <p>Die Formulierungen in der linken Spalte sind jedoch auf die Teilrevision angepasst und weichen leicht von denjenigen der Totalrevision ab.</p>	
	<p>Art. 58¹ (aufgehoben)</p>		
	<p>Art. 59 Übergangsregelungen zur Änderung vom ...</p> <p><i>¹ Bis zum Ende der Amtsdauer ... besteht der Gemeinderat (die Schulpflege, ... Kommission) mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.</i></p> <p><i>² Bis zum Ende der Amtsdauer ... besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission weiter.</i></p> <p><i>³ Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2018, 2019 und 2020, das laufende Budget bzw. Rechnungsjahr 2021, das künftige Budgetjahr 2022 und die Planjahre 2023, 2024 und 2025.</i></p> <p><i>⁴ Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</i></p>	<p>Im Titel ist das Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision einzusetzen.</p> <p>Die bisherige Mitgliederzahl ist zu nennen.</p> <p>Zur Notwendigkeit von Übergangsregelungen vgl. Kommentar Art. 56 MuGO.</p> <p>Die Übergangsregelung zum mittelfristigen Ausgleich geht davon aus, dass die Gemeindeordnung spätestens im Frühjahr 2021 in Kraft tritt.</p>	
	<p>Genehmigung des Regierungsrats</p> <p><i>Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde ... vom ... wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</i></p> <p><i>Namens der politischen Gemeinde</i></p> <p><i>Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:</i></p> <p><i>Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:</i></p> <p><i>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</i></p>	<p>Die in der Teilrevision geänderten, aufgehobenen und/oder hinzugefügten Bestimmungen der GO sind von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. Danach sind sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 89 Abs. 3 KV, § 4 Abs. 1 GG). Hierfür ist in der GO die entsprechende Anmerkung gemäss linker Spalte anzufügen.</p>	
	<p>VI. Publikation</p>	<p>Die rechtskräftig beschlossene [Änderung der] GO ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (§ 7 Abs. 1 GG) und im Folgenden auch in der kommunalen systematischen Rechtssammlung (§ 7 Abs. 2 GG) zu veröffentlichen.</p>	

		<p>Hat der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der GO zu beschliessen (Variante 2 zur Inkraftsetzungsbestimmung), muss auch dieser Beschluss veröffentlicht werden (§ 7 Abs. 1 GG).</p> <p>Der Gemeinderat ist darüber hinaus verpflichtet, die Stimmberechtigten zu informieren, falls der Regierungsrat die GO nicht vorbehaltlos genehmigte oder einzelne Bestimmungen von der Genehmigung ausnahm (§ 7 Abs. 1 GG). Die regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlüsse sind in der Regel auf der Internetseite des Regierungsrates öffentlich zugänglich und werden der betroffenen Gemeinde zugestellt.</p> <p>Für die Veröffentlichung von Teilrevisionen haben sich in der Praxis insb. zwei Varianten entwickelt (vgl. auch VII.): entweder werden auf einem Beiblatt zur GO ausschliesslich die geänderten, aufgehobenen und eingefügten Bestimmungen aufgeführt oder die gesamte GO wird neu gedruckt, wobei die Änderungen der Teilrevision für die Publikation nachvollziehbar darzustellen sind.</p> <p>Wird ein Beiblatt zur bestehenden GO gedruckt, sind nebst den geänderten Bestimmungen auch die Regelungen über das Inkrafttreten, das Aufheben früherer Bestimmungen und die Übergangsbestimmungen zur Teilrevision auf dem Beiblatt aufzuführen.</p> <p>Wird die GO nach einer Teilrevision resp. für die systematische Rechtssammlung der Gemeinde (Art. 7 Abs. 2 GG) neu gedruckt, sind die Änderungen — z.B. mit einer hochgestellten Zahl — zu markieren. In einer Fussnote oder einem Anhang ist sodann anzugeben, dass die Bestimmung anlässlich der Urnenabstimmung vom ... geändert, aufgehoben, eingefügt wurde und am ... in Kraft trat.</p>	
	<p>VII. Vorlage der Teilrevision an die Stimmberechtigten und Veröffentlichung</p>		
	<p>Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde [Gemeindenname] vom ... Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert: Art. ... (geändert) ... Art. ... (ersatzlos aufgehoben) ... Art. ... (neu) ... Inkraftsetzung der Änderung vom Aufhebung von Bestimmungen zur Änderung vom Übergangsregelung zur Änderung vom</p>	<p>Im Titel sind der Name der politischen Gemeinde und das Datum der Urnenabstimmung einzusetzen. Die zu ändernden, neuen und/oder ersatzlos aufzuhebenden Artikel der GO sind in der Vorlage einzeln aufzuführen. Änderung: Bei einer Änderung eines Artikels ist der Wortlaut der geänderten Bestimmung einzufügen. Die bisherige Nummerierung des Artikels ist beizubehalten.</p> <p>Ersatzlose Aufhebung eines Artikels: Bei einer ersatzlosen Aufhebung eines Artikels entsteht zwingend eine Lücke. Die Nummerierung darf bei einer Teilrevision nicht angepasst werden. Die nachfolgenden Artikel rücken nicht vor. Eine Neunummerierung ist nur bei einer Totalrevision möglich.</p> <p>Neuer Artikel: Beim Einfügen eines neuen Artikels ist der Wortlaut der neuen Bestimmung aufzuführen. Ein neuer Artikel, Absatz etc. ist durch einen Zusatz (z.B. a, bis oder ähnliches) zu kennzeichnen. Es dürfen keine Lücken, die auf Grund vorangehender Teilrevisionen entstanden sind, geschlossen, d.h. gefüllt werden. Zu den Schlussbestimmungen vgl. Kapitel V.</p>	